

---

## Erteilung von Kurzzeitkennzeichen nach § 42 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

### ■ Folgende Fahrten dürfen mit einem Kurzzeitkennzeichen durchgeführt werden:

- Die Verwendung von Kurzzeitkennzeichen ist ausschließlich für Prüfungs- (Fahrten anlässlich der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr), Probe- (Überprüfung der Gebrauchsfähigkeit und Probefahrten), Überführungsfahrten und Fahrten zur Erhaltung der Betriebsfähigkeit (Tanken, Außenreinigung, Reparatur und Wartung) zulässig. **Für sonstige Fahrten ist eine reguläre Zulassung notwendig.**

### ■ Zuständigkeit:

- Kurzzeitkennzeichen dürfen von der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde oder der für den Fahrzeugstandort zuständigen Zulassungsbehörde erteilt werden.
- Das Kurzzeitkennzeichen ist wie bisher nur an einem Fahrzeug verwendbar.
- Die Gültigkeitsdauer beträgt weiterhin 3 oder 5 Tage.
- Das Fahrzeug darf zum Zeitpunkt der Zuteilung nicht zugelassen sein.

### ■ Zuteilungsvoraussetzungen:

- Fahrzeug muss eine Betriebserlaubnis haben
- KFZ-Versicherung (eVB für Kurzzeitkennzeichen)
- Nachweis der gültigen Hauptuntersuchung (HU) oder Sicherheitsprüfung (SP) für die Geltungsdauer des Kurzzeitkennzeichens.
- Halterdaten (Personalausweis, Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug)
- Fahrzeughersteller, Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus, Fahrzeugidentifizierungsnummer (Der Nachweis ist in geeigneter Form zu erbringen, z. B. Fahrzeugschein und/oder Fahrzeugbrief sowie Nachweis d. gültigen Hauptuntersuchung)

### ■ Ausnahmen:

- Wenn keine Betriebserlaubnis vorhanden ist, ist die Fahrt zur Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle (z.B. TÜV) innerhalb des Zulassungsbezirkes oder eines angrenzenden Zulassungsbezirkes erlaubt (wird im Kurzzeitfahrzeugschein vermerkt).
- Bei abgelaufener Hauptuntersuchung (HU), ist die Fahrt zur Erlangung einer neuen Hauptuntersuchung zur nächstgelegenen technischen Prüfstelle innerhalb des Zulassungsbezirkes oder eines angrenzenden Zulassungsbezirkes erlaubt (wird im Fahrzeugschein vermerkt).
- Werden bei HU geringe oder erhebliche Mängel festgestellt, ist die Fahrt zur nächstgelegenen Werkstatt im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Bezirk erlaubt. **Dies gilt nicht bei der Einstufung als verkehrsunsicher!**